

(Präsident.)

(A) Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung 11 Uhr 40 Minuten vormittags.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Beda, Dr. Böhme, Born, Clauß und Bleyer, alle Herren wegen dringender Geschäfte.

Ehe ich mit Punkt 1 der Tagesordnung beginne, möchte ich rasch einen an mich gekommenen Wunsch noch vorschlagen, daß wir Punkt 3 und 4 in der Debatte vereinigen. Natürlich wird getrennt darüber berichtet.

Die Kammer ist damit einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

1. Interpellation der Abgeordneten Dr. Kaiser, Dr. Niethammer und Genossen, Aufhebung des Jesuitengesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 382.)

Ich frage die Königliche Staatsregierung, ob sie bereit ist, die Interpellation zu beantworten?

(Staatsminister DDr. Beck: Die Staatsregierung ist bereit.)

Die Interpellation lautet:

(B) „Welche Stellung hat die Königliche Staatsregierung im Bundesrate zur Aufhebung des § 1 des Jesuitengesetzes eingenommen und welche Bedeutung mißt sie gegenüber dem durch diese Aufhebung im Reiche geschaffenen Rechtszustande dem § 56 Absatz 2 der sächsischen Verfassungsurkunde bei?“

Zur Begründung dieser Interpellation erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Dr. Kaiser.

Abgeordneter Dr. Kaiser: Am 19. April dieses Jahres hat der Bundesrat eine Entschliebung gefaßt, die nach mehreren Richtungen hin etwas aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfiel, und zwar zunächst nach einer formellen Seite hin. Die Entschliebung richtete sich nicht auf ein Gesetz oder auf einen Beschluß des Reichstags, der in den letzten Zeiten gefaßt worden wäre, sondern griff zurück auf das Jahr 1913. In diesem Jahre hat der Reichstag mit Mehrheit beschlossen, den noch bestehenden Rest des Jesuitengesetzes aufzuheben. Der Bundesrat hatte 4 Jahre lang seine Zustimmung zu diesem Beschlusse nicht gegeben; und jetzt nach 4 Jahren plötzlich, ohne daß eine nochmalige Verhandlung im Reichstag stattgefunden hätte, griff er auf diesen Beschluß zurück und veröffentlichte ihn als Gesetz. Über die rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens will ich nicht sprechen. Sie scheint gegeben zu sein. Es wird also möglich sein, daß der Bundesrat auch künftighin auf alte Beschlüsse des Reichstags zurückgreift. Gewisse Überraschungen werden dabei

manchmal nicht ausbleiben. Wir werden also erleben (C) können, daß, wenn bereits die Zusammensetzung des Reichstags eine andere geworden ist, der alte Geist, der früher aus ihm gesprochen hat, wieder zum Leben erweckt wird dadurch, daß der Bundesrat auf diese alten Beschlüsse nach Jahren zurückgreift.

Wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, daß das Jesuitengesetz nunmehr aufgehoben ist. Aber, meine Herren, noch nach einer anderen Richtung hin, die nicht formeller Natur ist, ist diese Entschliebung des Bundesrats etwas aus dem Rahmen des Gewöhnlichen Herausfallendes gewesen.

Als zu Beginn des Krieges das Wort vom Burgfrieden geprägt wurde, waren wir vor allen anderen Parteien überzeugt, daß in dem Burgfrieden die Versicherung begründet sei, daß der Besitzstand, den einzelne Parteien und einzelne Bürger in Deutschland sich auf politischem Gebiet erobert hatten, auch für die Dauer des Krieges gewahrt bliebe. Mit der Aufhebung des Jesuitengesetzes hat sich nun der Bundesrat auf ein Gebiet begeben, das so heiß umstritten gewesen ist wie selten eins. Ich will in diesem Augenblick einmal dahingestellt sein lassen, wer in diesem Kampf recht hat, aber das eine müssen wir doch sagen, daß der Besitzstand, und zwar der politische Besitzstand, insbesondere soweit er die von uns vertretenen (D) Kreise und Ideen anlangt, durch diesen Beschluß des Bundesrats entgegen dem Sinne des sogenannten Burgfriedens auf das tiefste erschüttert und angegriffen worden ist.

(Abgeordneter Hettner: Sehr richtig!)

Meine Herren! Das hat doch immerhin recht bedenkliche Konsequenzen, vor allen Dingen gegenüber uns, die wir bisher den Burgfrieden gewahrt haben wie selten andere Parteien, die ihn auch wahren wollen während der Zeit dieses Krieges, um nicht durch innere Streitigkeiten den Sieg über die äußeren Streitigkeiten zu erschweren. Aber, meine Herren, wir dürfen uns nicht verhehlen, daß gerade durch diesen Schritt des Bundesrats dieser innere Friede, den wir festgehalten haben, auf der anderen Seite gebrochen worden ist. Denn darüber kann auch die Reichsregierung nicht im Zweifel gewesen sein, daß dieser Schritt nicht ohne lebhaften Protest von seiten der Betroffenen hingenommen, sondern wie ein Schlag empfunden werden würde, der uns mitten in diesen Kriegzeiten versezt worden ist. Ich bin darauf gefaßt, daß gerade diejenigen Kreise, die den Bundesrat zur Aufhebung des Jesuitengesetzes jetzt gedrängt